



**FARR-WP -  
NEWSLETTER**  
Nr. 65  
13.01.2020

## Themenübersicht zum Newsletter Nr. 65

1. Vorwort mit Witz
2. Prüfer für Qualitätskontrolle: Statistik und Spezialfortbildung in 2020
3. Das (neue) Berufsbild des Wirtschaftsprüfers
4. Wie erstellt man den Verbindlichkeitspiegel richtig?
5. Neues aus dem WPK Magazin 4/2019 (Dezember 2019)
6. WPK: Bei der Geldwäschebekämpfung ist die „Nationale Risikoanalyse“ zu beachten
7. WPK: Darf ein WP zum Abschlussprüfer für das GJ 2019 bestellt werden, wenn er den Vorjahresabschluss erstellt hat?
8. WPK: Mitteilungspflicht gegenüber der WPK bei wesentlicher Änderung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB
9. WPK/BStBK: Verschärfung der Pflichten für WP und StB aus dem neuen Geldwäschegesetz
10. IDW Verlautbarungen in IDW Life 11.2019 und 12.2019 sowie aktuelle Themen
11. Gliederung des Prüfungsberichts - Wiedergabe des Bestätigungsvermerks am Anfang des Berichts
12. IDW EPS 340 n.F.: Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen gemäß § 317 Abs. 4 HGB
13. IDW PS 350 n.F.: Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichts
14. IDW PS 350 n.F.: Der Umgang mit lageberichtsfremden Angaben im Lagebericht
15. Der Bericht über die jährliche Nachschau (§ 55b Abs. 3 Satz 3 WPO)
16. Aktuelle Rechtsprechung (BFH, BGH)
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2020)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2020“ läuft vom 05.05. bis 29.07.2020 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020 (Gesamtüberblick)  
Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 13.01.2020

## 1. Vorwort mit Witz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 65**. Viel Spaß beim Lesen.

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin  
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

### Hoffnung nach der Hochzeit

Eine Frau heiratet einen Mann in der Hoffnung, dass er sich ändert. Und er tut es nicht.

Ein Mann heiratet eine Frau in der Hoffnung, dass sie sich nicht ändert. Aber sie tut es doch.

### Was ist Mut?

Kurti kommt stockbetrunken mitten in der Nacht aus der Kneipe nach Hause. An der Tür erwartet ihn bereits seine Frau, stocksauer und mit einem Besen in der Hand.

Gerade setzt sie an, Kurti so richtig eins überzubraten, als dieser fragt: „Nanu, bist Du am Putzen oder fliegst Du noch weg?“

### Immobilien-Sache

Der Freier ist mit den Leistungen der Dame nicht zufrieden und will nicht bezahlen. Sie besteht dagegen auf ihre Bezahlung. Nach einigem Hin und Her landet die Angelegenheit vor Gericht.

Als nun einige Wochen später beide vor dem Gerichtssaal auf den Beginn der Verhandlungen warteten, kam der Richter heraus und sagte: „Wir haben ein Problem. Heute ist Tag der offenen Tür und wir haben eine Schulklasse zu Besuch. Da können wir ein so delikates Thema nicht verhandeln. Daher hätte ich einen Vorschlag - wir machen eine Immobilien-Sache daraus.“

Gesagt, getan. Der Richter fragt: „Herr Angeklagter, bitte erklären Sie uns doch, warum Sie die Miete für die Wohnung nicht bezahlen wollen.“

Der Mann antwortet: „Herr Richter, das ist ganz einfach: Erstens war es ein ungepflegter Altbau, zweitens viel zu feucht und drittens waren die Räume zu groß.“

Darauf der Richter: „Das sind ja harte Anschuldigungen. Was hat die Vermieterin dazu zu sagen?“

Die Frau entgegnet: „Das es sich um einen Altbau handelt, hat er gesehen, bevor er eingezogen ist. Feucht geworden ist die Wohnung erst, nachdem er eingezogen war. Und was bitteschön kann ich dafür, wenn er so kleine Möbel hat!?!“

## 2. Prüfer für Qualitätskontrolle: Statistik und Spezialfortbildung in 2020

### a) Deutlicher Rückgang der Anzahl der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Anzahl der PfQK hat sich in den letzten Jahren stark verringert. Aus den Tätigkeitsberichten der KfQK ergibt sich hierzu Folgendes:

Lt. Tätigkeitsbericht für	Anzahl der PfQK	Aktive PfQK
2001	1.010	K.A.
2002	2.665	K.A.
2003	2.711	111 (ca. 4 %)
2004	2.826	242 (ca. 8,5 %)
2005	2.789	668
2006	<b>2.936 (Rekord)</b>	721
2007	2.917	<b>748 (Rekord)</b>
2011	2.739	403
2012	2.691	403
2013	2.666	270
2014	2.631	212
2015	2.566	185
2016	2.494	207
2017	2.381	260
2018	2.277	242
Stand 13.08.2019 (Vgl. auch WPK Magazin 3/2019, S. 32)	1.384. Es wird wohl kurzfristig auf unter 1.000 absinken!	K.A.

### b) Spezialfortbildung für PfQK

Bei der WPK registrierte PfQK benötigen in drei Jahren 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung, d.h. ein Tag pro Jahr.

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH bietet regelmäßig solche eintägigen Spezialfortbildungs-Veranstaltungen an. Die nächsten Veranstaltungen sind:

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
22.04.20	Düsseldorf	615	25.03.20
23.04.20	München (am Hbf)	616	26.03.20
24.04.20	Hamburg	617	27.03.20
12.11.20	Köln (am Hbf)	634	01.10.20
20.11.20	Berlin	618	09.10.20
11.12.20	Stuttgart (am Hbf)	635	13.11.20

Zum Seminarinhalt vgl. unten TOP 20, Punkt (1).

### 3. Das (neue) Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

#### Quellen:

- Wollmert/Sack: Das Mission Statement - Eine einheitliche Stimme für die Wirtschaftsprüfer, IDW Life 10.2019, S. 577.
- Schleicher: Das Mission Statement - Projekt: Idee-Entwicklung-Ergebnis, IDW Life 10.2019, S. 580 ff.

Der Vorstand des IDW hat eine Kampagne „**Mission Statement**“ für den Berufsstand in Deutschland entwickelt. Was heißt das? Tätigkeiten und Nutzen der WP für die verschiedenen Stakeholder und für das Funktionieren der Volkswirtschaft im Allgemeinen sollen für den gesamten Berufsstand in einem **Leitbild** auf den Punkt gebracht werden.

#### Ansatzpunkte für die Kampagne:

- (1) Darstellung der vertrauensbildenden Funktion von Dienstleistungen außerhalb der Abschlussprüfung
- (2) Herausstellung der Vorteile der Multi-Disciplinary-Firms (MDF), u.a. für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung
- (3) Bedeutung von Assurance-Leistungen für Marke und Image der MDF betonen
- (4) Fortentwicklung der Aussage der Abschlussprüfung, z.B. zu „Going Concern“ oder „Fraud“, auch unter Berücksichtigung der Digitalisierung
- (5) Qualitätssteigerung der - ggf. fortentwickelten - Abschlussprüfung als Reaktion auf die Feststellung der Regulatoren
- (6) Corporate-Covernance-Kodex für WPG

#### 4. Wie erstellt man den Verbindlichkeitspiegel richtig?

##### Quellen:

- WPK: WPK Magazin 4/2018, S. 38 und WPK Magazin 4/2019, S. 27.
- Beck'scher Bilanz-Kommentar: 11. Aufl. (2018) bzw. 12. Aufl. (2020).

##### **a) Durchsicht der JA durch die WPK**

Die WPK hat mitgeteilt, welche Bestandteile der Jahres- und Konzernabschlüsse sie ihrer Durchsicht im Jahre 2019 bzw. 2020 besonders unterzieht. Neben dem (neuen) Bestätigungsvermerk ist dies auch der Verbindlichkeitspiegel. Grund ist die Änderung der anzugebenden Restlaufzeiten nach §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und § 285 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB im Jahre 2016 (BilRuG).

##### **b) Angabepflichten nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB (Bilanz)**

Hiernach sind der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (NEU) bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken.

Erhaltene Anzahlungen werden zwar unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen, sie fallen aber nicht unter diese Angabepflicht.

Fassen kleine KapG Verbindlichkeiten zu einem Sammelposten zusammen (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB), so bezieht sich die Angabepflicht auf diesen Sammelposten.

##### **c) Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB (Anhang)**

Der RLZ-Vermerk in der Bilanz wird ergänzt durch die Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten mit einer RLZ von mehr als fünf Jahren im Anhang (§ 285 Satz 1 Nr. 1a HGB).

Mittelgroße und große KapG müssen diesen Gesamtbetrag zudem für jeden davon betroffenen Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgegebenen Gliederungs-schemata in Anhang aufgliedern (§ 285 Satz 1 Nr. 2 HGB).

##### **d) Zusammenfassung in einem Verbindlichkeitspiegel**

Die RLZ-Vermerke bis zu einem Jahr und mit mehr als einem Jahr sowie die Angabe der RLZ von mehr als fünf Jahren können alternativ auch tabellarisch in einem Verbindlichkeitspiegel zusammengefasst werden (BeBiKo, 12. Aufl., § 268 Anm. 38). Die Vorjahreszahlen sind anzugeben und ggf. zu erläutern. Die Zusammenfassung aller dieser Angaben im Anhang erhöht die Klarheit und Übersichtlichkeit der Aussage (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB).

**Variante 1:** Der Verbindlichkeitspiegel kann wie folgt aufgebaut werden (BeBiKo, 11. Aufl., § 285 Anm. 38):

- Art der Verbindlichkeit (= Unterposten)
- RLZ bis zu einem Jahr
- RLZ von mehr als einem Jahr (NEU)
- davon RLZ von mehr als fünf Jahren (NEU „davon“)
- Summe
- davon durch Pfandrechte u.a. Rechte gesichert
- Art und Form der Sicherheit

**Variante 2:** Im BeBiKo (11. Aufl., § 285 Anm. 39) wird außerdem noch folgende (bisherige) Auffassung vertreten: Der Verbindlichkeitspiegel kann wie bisher - trotz der gesetzl. Anforderung, auch Verbindlichkeiten über einem Jahr gesondert anzugeben - in den drei RLZ-Bändern kleiner ein Jahr / ein bis fünf Jahre / mehr als fünf Jahre dargestellt werden, da sich bei einer solchen Einteilung die Angabe der RLZ von mehr als einem Jahr durch einfache Addition (der zweiten und dritten Angabe) ermitteln lässt.

## 5. Neues aus dem WPK Magazin 4/2019 (Dezember 2019)

Wichtige fachliche Themen und Stichworte für Sie herausgestellt:

- Seite 6: WPO-Änderungsbedarf
  - 1) Konzept für die Zusammenführung der Prüferberufe WP und vBP
  - 2) WP-Examen
  - 3) Qualitätskontrolle (Präzisierung der SaQK)
  - 4) Syndikus-WP/vBP
- Seite 16: Marktstrukturanalyse 2018
  - Zahl der in Netzwerken tätigen WP's nimmt zu
- Seite 17 f.: Sichere E-Mail-Kommunikation
- Seite 19: Geldwäschaufsicht 2019
  - Insbesondere die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG) sorgt für Unklarheiten
  - Schwierigkeiten bereitete auch die Erstellung und Dokumentation der Risikoanalyse (Geschäftsrisiko und Mandantenrisiko)
  - Die geldwäscherechtl. Pflichten gelten auch für kleinere Praxen mit überschaubarer Anzahl von Mandanten
- Seite 26: Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP
- Seite 27: Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2020
  - 1) Bestätigungsvermerk, 2) GuV, 3) Verbindlichkeitspiegel, 4) Angaben zu Sicherungsgeschäften, 5) Altersversorgungsverpflichtungen, 6) Prognoseberichterstattung im LB/KLB, 7) Konzernkapitalflussrechnung
- Seite 28 f.: WP/vBP als gesetzliche Vertreter von das eigene Vermögen verwaltenden Gesellschaften bzw. von internen Servicegesellschaften
- Seite 30 ff., 54 und 58 f.: Bekämpfung der Geldwäsche
  - 1) Nationale Risikoanalyse ist zu beachten (⇒ vgl. unten TOP 6)
  - 2) Erhebungsbogen zur Feststellung von verstärkten Sorgfaltspflichten
  - 3) Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie: Änderungen für WP/vBP (⇒ vgl. unten TOP 9)
  - 4) Wirtschaftsprüfer und das Transparenzregister (⇒ vgl. unten TOP 9)
- Seite 51 f.: BaFin soll die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern übernehmen
  - Ein Eckpunktepapier von BMF und BMJV sieht vor, die Einhaltung der materiellen Vorgaben durch eine risikoorientierte BaFin-Prüfung „ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer“
- Seite 53: Eckpunktepapier zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften
  - Kapitalbindungsvorschriften für WPG/BPG müssen erhalten bleiben
  - Keine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe

## 6. WPK: Bei der Geldwäschebekämpfung ist die „Nationale Risikoanalyse“ zu beachten

Quellen: WPK Magazin 4/2019, S. 30; WPK vom 28.10.2019: [www.wpk.de/neu-auf-wpkde/sonstiges/2019/sv/bekaempfung-der-geldwaesche-nationale-risikoanalyse-ist-zu-beachten/](http://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/sonstiges/2019/sv/bekaempfung-der-geldwaesche-nationale-risikoanalyse-ist-zu-beachten/)

Das BMF hat im Oktober 2019 die erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht. Die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (also auch WP und vBP) müssen bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GwG) und ihre eigene Risikoanalyse ggf. anpassen.

- Allgemein als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorisfinanzierung werden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insb. im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.
- Speziell sollten WP/vBP vor allem im Bereich Treuhand- und Anderkonten aufmerksam sein, da hier ein besonderes Geldwäscherisiko herrscht, insb. im Zusammenhang mit Barzahlungen und Zahlungen aus dem Ausland/Risikoländern. Ein erhöhtes Geldwäscherisiko wurde auch bei sog. Share Deals festgestellt. Sofern WP/vBP in diesem Bereich bei Transaktionen eingebunden oder in der Ausgestaltung beratend tätig sind, sollten sie besonders wachsam sein. Ein besonderes Augenmerk sollte zudem auf das Risiko des Einsatzes von sog. Strohmannkonstruktionen gelegt werden, insb. im Immobilienbereich. Deswegen ist die korrekte Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten von essentieller Bedeutung.

Zur Novellierung des Geldwäschegesetzes vgl. auch unten TOP 9.



## 7. WPK: Darf ein WP zum Abschlussprüfer für das GJ 2019 bestellt werden, wenn er den Vorjahresabschluss erstellt hat?

### Quellen:

- WPK Magazin 2/2019, S. 24 f.
- Neu auf WPK.de vom 11.04.2019.
- „WP aktuell 2/2019“, B. TOP 1, Bild (1) ff.; „WP aktuell 1/2017“, D. TOP 2.
- FARR WP-Newsletter Nr. 63 vom 01.07.2019, TOP 8.

### • Antwort der WPK:

- Der absolute Abschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a HGB (Mitwirkung bei der Aufstellung des JA) ist hier nicht einschlägig, da es in der Frage um die Aufstellung des Vorjahresabschlusses geht.
- Lt. WPK muss hier im Einzelfall untersucht werden, ob die Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 2 HGB begründet ist (BeBiKo, 12. Aufl., § 319 HGB, Anm. 54).
- Die vom WP erstellten EB-Werte sind Gegenstand jeder Jahresabschlussprüfung. Bei Erstprüfungen bilden sie zudem einen Prüfungsschwerpunkt (IDW PS 205, Tz. 15) ⇒ Also besteht hier ein Selbstprüfungsrisiko.
- Bei Gefährdungstatbeständen nach § 319 Abs. 2 HGB können allerdings „Schutzmaßnahmen“ (§ 30 BS WP/vBP) greifen, um die Besorgnis der Befangenheit auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren.
- Danach muss lt. WPK Folgendes geschehen, damit derselbe WP die Abschlussprüfung der Folgeabschlüsse durchführen kann:
  - (1) Auf das Jahr der Erstellung folgt ein Jahr „Cooling-off“ (⇒ ein „befreundeter“ WP übernimmt für ein Jahr die Prüfung).
  - (2) Ansonsten angemessene Schutzmaßnahmen, z.B. die freiwillige Prüfung des Vorjahresabschlusses durch einen anderen Abschlussprüfer (⇒ „befreundeter“ WP).

### • Andere Praktikerlösungen:

- Die Erstellung des JA 2018 und die nachfolgende Prüfung des JA 2019 war und ist ein Problem, das nur durch eine Unterbrechung der „Kette“ gelöst werden kann. Hier kann man über folgende Varianten nachdenken:
  - (1) Der JA 2018 wird (bereits) von einem anderen Berufskollegen (z.B. „befreundeter“ StB) erstellt, der dann evtl. auch die Folgeabschlüsse erstellt.
  - (2) Der Mandant kann seinen JA 2018 (und dann auch die Folgeabschlüsse) inzwischen selbst aufstellen.
  - (3) Der JA 2018 wird von einem anderen („befreundeten“) WP geprüft (freiwillige Abschlussprüfung).

(4) Eine kostengünstigere Variante besteht darin, dass ein anderer WP eine prüferische Durchsicht des JA 2018 oder sogar nur der Bilanz 2018 vornimmt (denn das eigentliche Problem sind die EB-Werte).

- Fazit: Die hierdurch entstehenden Kosten für den Mandanten sind dann der Preis, um „seinen“ bisherigen WP behalten zu können.

## 8. WPK: Mitteilungspflicht gegenüber der WPK bei wesentlicher Änderung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB

Quellen: WPK Magazin 4/2018, S. 48; „WP aktuell 1/2019“, B. TOP 1 (Blatt 15).

### **a) Mitteilungspflicht nach § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO**

Die KfQK ermittelt die Frist bis zu der die erste bzw. nächste Qualitätskontrolle einer WP/vBP-Praxis durchzuführen ist. Dies erfolgt auf der Grundlage des Risikoprofils einer Praxis. Basis dafür sind Art und Umfang der abgewickelten gesetzl. Abschlussprüfungen (§ 57a Abs. 1 Satz 3 WPO). Daher sind der KfQK wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO; § 7 Abs. 3 Satz 1 SaQK).

### **b) Wann liegt eine „wesentliche Änderung“ vor?**

Immer als „wesentlich“ anzusehen ist die Bestellung als gesetzl. Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentl. Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) und auch die Beendigung der Tätigkeit als Prüfer eines solchen Unternehmens (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SaQK).

Ansonsten ist die „Wesentlichkeit“ der Änderung nach den konkreten Gegebenheiten der einzelnen Praxis und den Auswirkungen der Änderungen auf das QS-System zu beurteilen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 SaQK).

### **c) Was ist meldepflichtig?**

Bei der Art der Prüfungen ist nicht nur zwischen gesetzl. Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragten Prüfungen zu unterscheiden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SaQK). Es sind auch wesentl. Änderungen der Art gesetzl. Abschlussprüfungen mitzuteilen, z.B. Veränderungen zwischen Einzel- und Konzernabschlussprüfungen.

Nimmt der Umfang gesetzl. Abschlussprüfungen zu oder ab, so kann dies „wesentlich“ und damit meldepflichtig gegenüber der WPK sein.

Nimmt eine Praxis die Tätigkeit als gesetzl. Abschlussprüfer nach § 316 HGB neu auf oder gibt sie diese Tätigkeit vollständig auf, so ist auch dies meldepflichtig.

### **d) Anpassungsbedarf für das QS-System**

Neben der Mitteilungspflicht gegenüber der WPK sind auch mögliche Änderung(en) auf einen sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf für das QS-System zu beachten (z.B. QS-System für Konzernabschlussprüfungen; bei Übernahme einer weiteren Praxis mit einem anderen Standort).

## 9. WPK/BStBK: Verschärfung der Pflichten für WP und StB aus dem neuen Geldwäschegesetz

Quellen: WPK Magazin 4/2019, S. 54 und 58 f.; BStBK, Kammermitteilungen 022/2019 vom 02.12.2019.

Das neue Gesetz zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (in Kraft ab 01.01.2020) bringt für WP und StB folgende Änderungen:

### **1. Verschärfung der Verdachtsmeldepflicht**

- Bisher bestand für WP und StB eine umfassende Ausnahme von der Meldepflicht (wegen der Verschwiegenheitspflicht).
- Künftig soll dieser Schutz beschränkt werden auf Rechtsberatung und Prozessvertretung (§ 43 Abs. 2 GwG). Der Begriff „Rechtsberatung“ umfasst auch Steuerberatung. Im Einzelnen:

Ausnahme von der Meldepflicht	Trotzdem Meldepflicht
<ul style="list-style-type: none"><li>- Rechtsberatung</li><li>- Prozessvertretung</li><li>- Steuerberatung</li><li>- Erstellung von Steuererklärungen</li><li>- Erstellung von JA</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Buchführung</li><li>- Betriebsw. Beratung</li><li>- Treuhandtätigkeit</li><li>- Immobiliengeschäfte (§ 43 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 GwG)</li></ul>

### **2. Transparenzregister (= TR)**

- Vg. dazu Uecker/Pützfeld/Schell, Wirtschaftsprüfer und das Transparenzregister, WPK Magazin 4/2019, S. 58 f.
- Mit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde zum 26.06.2017 in Deutschland erstmals ein elektronisch geführtes TR geschaffen. Zweck der Einführung ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch mehr Transparenz. Es soll verhindern, dass sich kriminelle Akteure hinter gesellschaftsrechtl. Strukturen, wie etwa Briefkastenfirmen (z.B. Panama Papers) verstecken können.
- Durch die Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie werden die Regelungen zum TR ab 01.01.2020 noch weiter verschärft.
- Neben den bisher verpflichteten WP, vBP, StB und Steuerbevollmächtigten unterliegen künftig alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtl. Pflichten.
- Ferner haben gem. § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG n.F. WP und StB regelmäßig bei der Berücksichtigung einer neuen Geschäftsbeziehung mit transparenzpflichtigen Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen entweder einen Nachweis über deren Registrierung oder einen Auszug der über das TR zugänglichen Daten einzuholen.

- Unstimmigkeitsmeldungen: Zur Erhöhung der Datenqualität und Verlässlichkeit der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im TR sind zukünftig Unstimmigkeiten unverzüglich an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) zu melden. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn die erforderlichen Eintragungen fehlen, einzelne gesetzlich vorgegebene Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden.
  - ⇒ Zukünftig sind auch WP und StB gem. § 23a GwG n.F. verpflichtet, Unstimmigkeiten zu melden
  - ⇒ Verstöße gegen diese Meldepflicht sind bußgeldbewehrt
  - ⇒ Fazit: WP und StB haben deshalb entsprechende Prozesse für die Einhaltung der Meldepflicht schnellstmöglich einzurichten
- Erweiterung der Zugangsrechte zum TR: Mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgt nun die Öffnung des TR für die Öffentlichkeit. Öffentlicher Zugang bedeutet jedoch nicht, dass die Daten offen und frei verfügbar sind. Es bedarf dennoch weiterhin einer vorherigen Registrierung beim TR und der Zahlung einer Gebühr für die Einsichtnahme.

**3. Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wohl erst ab 2023.**

**4. Syndikus-StB: Pflicht zur Identifizierung des Mdt. und des wirtschaftlich Berechtigten obliegt dem Unternehmen und nicht dem StB.**

**5. Bußgeldzuständigkeit: Künftig nur bei der StBK.**

## 10. IDW Verlautbarungen in IDW Life 11.2019 und 12.2019 sowie aktuelle Themen

### **a) IDW Life 11.2019**

- S. 616 ff.: Ausschreibung der Abschlussprüfung: Hat die EU-VO ihre Ziele erreicht?
- S. 618 ff.: Ausschreibung der Abschlussprüfung nach der EU-Regulierung. Ausgestaltung des Auswahlverfahrens.
- S. 622 ff.: Ausschreibung der Abschlussprüfung nach der EU-Regulierung. Erfahrungen eines weltweit tätigen Multi-PIE-Konzerns.
- S. 649 ff.: Nationale Besonderheiten modifizierter International Standards on Auditing (ISA [DE]), 24 Stück (Stand: 26.09.2019).
- S. 722 ff.: IDW PS 475: Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (Stand: 26.09.2019).
- S. 728 ff.: Fragen und Antworten zur Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. (Stand: 26.08.2019).
- S. 741 ff.: IDW RH FAB 1.020: Handelsbilanzielle Folgen der Änderung bestimmter Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) für Finanzinstrumente (Stand: 26.09.2019).
- S. 745 ff.: FAB: Vorliegen eines Fehlbetrags nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB bei Durchführung von Altersversorgungszusagen über eine umlagefinanzierte Zusatzversorgungskasse.

### **b) IDW Life 12.2019**

- S. 791 ff.: IDW EPS 610 n.F.: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (Stand: 08.10.2019).
- S. 800 ff.: IDW PH 9.970: Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 i.Z.m. der Begrenzung der StromNEV-Umlage (Stand: 08.10.2019).
- S. 808 ff.: IDW PH 9.400.13: Vermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht einer Investment-AG gemäß § 121 Abs. 2 KAGB bzw. § 148 Abs. 1 Abs. 2 KAGB (Stand: 10.09.2019).

### **c) IDW zur EU-Datenschutz-Grundverordnung**

(IDW News exklusiv vom 30.09.2019)

Die IDW Arbeitsgruppe „EU-Regulierung/Datenschutz“ hat vor Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 wichtige Praxisfragen in einem Fragen-Antworten-Katalog aufbereitet. Dieser Katalog wird regelmäßig aktualisiert. Am 30.09.2019 hat das IDW die jüngste Aktualisierung veröffentlicht. U.a. geht es um Ergänzungen zu den Themen Datenschutzbeauftragter, E-Mail-Verschlüsselung und Rücktransfer von Daten in Drittländer.

Der **Fragen- und Antworten-Katalog** zur DS-GVO hat folgende Gliederung:

1. Definitionen und Anwendungsbereich
2. Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DS-GVO)
3. Datenschutzmanagement (DSM)
4. Informations- und Auskunftspflichten
5. Aufsichtsbehörde (Artikel 51 ff.)
6. Datenschutzbeauftragter
7. Erlaubnistatbestände
8. Einwilligung (Artikel 7)
9. Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellung
10. Netzwerkgesellschaften
11. Europäischer Vertreter von nicht in der EU niedergelassenen datenverarbeitenden Unternehmen (Artikel 27 DS-GVO)
12. Internationale Zusammenarbeit
13. Data Breach Notification
14. Datenschutzrechtliche Haftung und Schadenersatzanspruch nach DS-GVO

## 11. Gliederung des Prüfungsberichts - Wiedergabe des Bestätigungsvermerks am Anfang des Berichts

### Quellen:

- IDW: Der Fall: Gliederung des Prüfungsberichts, IDW Life 10.2019, S. 607 f.
- IDW PS 450 n.F. (Stand: 15.09.2017), Tz. 12, IDW Life 01.2018, S. 145 ff.
- IDW (Hrsg.) WP-Handbuch, 16. Aufl., Kap. M., Tz. 162 - 172 m.w.N.
- Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern: Grundwerk 2019, [www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer](http://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer).

### **a) Grundsatz**

Die bisherige Gliederung des Prüfungsberichts ist seit zwanzig Jahren unverändert (vgl. IDW PS 450 i.d.F. vom 24.06.1999, Tz. 10). Es ist nach IDW PS 450 n.F. (Stand: 15.09.2017) nunmehr zulässig, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (BV) an anderer Stelle, z.B. innerhalb des zweiten Berichtsabschnitts „Grundsätzliche Feststellungen“, einzufügen. Von dieser Möglichkeit haben einige WP-Praxen Gebrauch gemacht und anlässlich der Neufassung der BV auch ihre Prüfungsberichte anders aufgebaut.

### **b) Ausnahme**

Es kann allerdings geboten sein, für bestimmte Abschlussprüfungen die bisherige Gliederung des Prüfungsberichts beizubehalten.

- Für kommunale Wirtschaftsbetriebe oder Stiftungen haben die Aufsichtsbehörden der Länder im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Berichterstattung über die JAP in der Vergangenheit mitunter Richtlinien für die Gliederung und den Inhalt des PB vorgelegt, durch die auch die Auswertung der Berichte erleichtert werden soll.
- So z.B. die Prüfungsleitlinien im sog. Grundwerk des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern.
- Diese Vorgaben sehen eine Gliederung vor, bei der die Wiedergabe des BV (nach wie vor) am Ende des PB erfolgt.

Wegen Einzelheiten vgl. die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“, A. TOP 4.



## 12. IDW EPS 340 n.F.: Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen gemäß § 317 Abs. 4 HGB

### Quellen:

- IDW PS 340 n.F.: Die Prüfung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB (Stand: 15.07.2019), IDW Life 2019, S. 543 ff.; WPg 19.2019, S. 1017 ff.; WP Praxis 10/2019, S. 297.
- Wermelt/Oehlmann: Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen [...], WPg 19.2019, S. 1026 ff.

Der IDW EPS 340 n.F. erläutert die wesentl. Grundelemente, die ein Risikofrüherkennungssystem (= RFS) aufweist. Ferner werden die Anforderungen für die Prüfung des RFS im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei der Auftragsannahme, der Prüfungsplanung und -durchführung sowie bei der Berichterstattung beschrieben.

Die Neufassung von IDW PS 340 n.F. berücksichtigt vor allem folgende Aspekte:

- (1) Konkretisierung der Grundelemente eines RFS in Anlehnung an die zur Einrichtung und Prüfung von Risikomanagement- und Compliance-Management-Systemen entwickelten Grundelemente (vgl. IDW PS 980 und IDW PS 981).
- (2) Klarstellung, dass die Pflicht des Vorstands zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen die Beurteilung der individuellen Risikotragfähigkeit des Unternehmens umfasst.
- (3) Hervorhebung der Bedeutung der Risikoaggregation im Rahmen der Risikobewertung, da häufig nicht nur Einzelrisiken, sondern die Kombination und die Wechselwirkungen mehrerer Risiken zu einer bestandsgefährdenden Entwicklung führen können.
- (4) Klarstellungen zur Ausgestaltung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG bei Konzernen.
- (5) Klarstellungen zur Betrachtung von „Netto-Risiken“ sowie zur Risikosteuerung als Bestandteil der zu prüfenden Grundelemente eines RFS.
- (6) Verdeutlichung der Dokumentationspflichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung.
- (7) Verdeutlichung, dass der Gegenstand der Prüfung des RFS auf den Teilbereich des unternehmensweiten Risikomanagementsystems begrenzt ist, der auf die Identifizierung und Steuerung bestandsgefährdender Risiken ausgerichtet ist. Die bestandsgefährdenden Risiken sind vom Unternehmen auch in den zu prüfenden Lagebericht aufzunehmen und bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- (8) Überarbeitung der Berichterstattung des Abschlussprüfers:
  - Weitergehende Berichterstattung in Bezug auf festgestellte Mängel,
  - anders als bisher sieht IDW EPS 340 n.F. nun auch eine ggf. erforderliche Einschränkung oder Versagung der Erklärung des Abschlussprüfers zum RFS vor.

Wegen Einzelheiten vgl. die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2020“, B. TOP 4.

### 13. IDW PS 350 n.F.: Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichts

#### Quellen:

- IDW PS 350 n.F. (Stand: 12.12.2017), Tz. 39 bis 41, IDW Life 02.2018, S. 225 ff.
- IDW: F & A zu IDW PS 350 n.F. (Stand: 26.08.2019), Fragen 3.12. bis 3.14 sowie 5.5 und 5.6, IDW Life 11.2019, S. 728 ff.
- Kolb/Neubeck, WPg 13.2017, S. 740 f.
- „WP aktuell 2/2019“, A. TOP 5 (Blatt 5 ff.).

#### **a) Wichtige Neuerung im IDW PS 350 n.F.**

Ab dem zu prüfenden Geschäftsjahr 2019 (Prüfungssaison 2020) hat die Prüfung des LB nach dem IDW PS 350 n.F. (Stand: 12.12.2017) zu erfolgen. Eine der wichtigen Neuerung steht in IDW PS 350 n.F., Tz. 39 bis 41:

Der APr hat sich mit dem Prozess zur Aufstellung des LB zu befassen und dabei ein Verständnis von den für die Aufstellung des LB verwendeten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zu erlangen, das ausreicht, um eine Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im LB vorzunehmen sowie die Reaktionen auf diese beurteilten Risiken festzulegen.

Dieses Verständnis bezieht sich auch auf die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) des Unternehmens zur Erfassung und Bewertung der Chancen bzw. Risiken der künftigen Entwicklung sowie, soweit der LB Aussagen über Maßnahmen zur Wahrnehmung von Chancen bzw. Bewältigung von Risiken der künftigen Entwicklung enthält, zum Umgang mit diesen Chancen bzw. Risiken. Das Verständnis von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Aufstellung des LB umfasst die Beurteilung von deren Angemessenheit.

Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer für wesentliche prognostische Angaben ein Verständnis zu erlangen von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) einschließlich des Prozesses, den die gesetzlichen Vertreter zur Identifizierung und bei der Ermittlung von prognostischen Angaben zugrunde legen [...].

## b) „Systeme“ zur Aufstellung des LB

Kleine Unternehmen	Große und komplexe Unternehmen
- Systeme können hier sehr einfach gestaltet sein	- Systeme können hier entsprechend komplex ausgestaltet sein
- Eher manuell	- Häufig automatisiert
- Zuständigkeit hier i.d.R. bei der GF	- Hier ist meist eine aufwändigere Organisation und ein komplexes Berichtswesen nötig, um die notw. Informationen für den LB zeitgerecht bereitstellen zu können

## c) „4 Phasenmodell“ für die Praxis

Der Prozess (= Ablauforganisation zur Aufstellung eines LB) hat z.B. folgende vier Phasen (vgl. Kolb/Neubeck, WPg 13.2017, S. 740 f.):

<b>① Festlegung der relevanten Berichtsteile des LB</b>	<b>② Festlegung eines Zeitplans und von Zuständigkeiten</b>	<b>③ Bearbeitung des Entwurfs des LB</b>	<b>④ Abschl. Tätigkeiten einschl. Qualitätssicherung</b>
---	---	--	--

### Zu (1) Festlegung der relevanten Berichtsteile des LB

⇒ Der LB setzt sich aus heterogenen Teilberichten und Unterteilberichten zusammen

⇒ Mittelgroße/große Unternehmen haben folgende Informationskategorien (DRS 20) zu berücksichtigen und hierfür Zuständigkeiten (und Zeitplan) festzulegen:

Teilbericht	Unterteilberichte	Zuständigkeiten (Beispiele)
a) Grundlagen des Unternehmens	- Geschäftsmodell - Zweigniederlassungen (sofern zutreffend) - Forschung und Entwicklung (sofern zutreffend)	- Geschäftsleitung - Niederlassungsleitung - F&E Abteilung
b) Wirtschaftsbericht	- Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen - Geschäftsverlauf - VFE-Lage - Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	- Leitung Rechnungswesen - Controlling
c) Prognose-, Chancen- und Risikobericht	- Einzelrisiken und Einzelchancen - Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	- Beschaffung - Absatz - Finanzierung

## 14. IDW PS 350 n.F.: Der Umgang mit lageberichtsfremden Angaben im Lagebericht

### Quellen:

- IDW PS 350 n.F. (Stand: 12.12.2017), Tz. 15, 20I und A16, IDW Life 02.2018, S. 225 ff.
- IDW: F & A zu IDW PS 350 n.F. (Stand: 26.08.2019), Frage 6.1, IDW Life 11.2019, S. 728 ff.
- Meyer, WP Praxis 5/2018, S. 152.
- „WP aktuell 2/2019“, A. TOP 5 (Blatt 14 f.)

### **a) Lageberichtsfremde Angaben sind nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung**

Der IDW PS 350 n.F. ist erstmalig für die Prüfung des Geschäftsjahrs 2019 anzuwenden. Neu ist das Thema der „lageberichtsfremden Angaben“ (IDW PS 350 n.F., Tz. 15, 20I und A16). Es handelt sich hier um Angaben, die weder im HGB vorgeschrieben sind noch von DRS 20 gefordert sind. Diese Angaben sind - im Gegensatz zu lageberichtstypischen Angaben“ nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung.

### Beispiele:

- Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten oder zur Wirksamkeit eines Steuerungssystems des Unternehmens.
- „Wir haben der Universität Köln 1 Mio. Euro gespendet“.

### **b) Einbeziehung der lageberichtsfremden Angaben in das Auftragsbestätigungsschreiben**

Hierzu hat das IDW im IDW PS 350 n.F., Tz. 15 folgende Empfehlung: „Es kann sinnvoll sein, im Rahmen der Auftragsannahme eine Vereinbarung mit dem Unternehmen über die Einbeziehung von lageberichtsfremden Angaben in die Abschlussprüfung zu schließen.“

Für einen solchen Passus im Auftragsbestätigungsschreiben gibt es folgenden Praxistipp zur Auftragserweiterung (vgl. Meyer, WP Praxis 5/2018, S. 152):

„Wir behalten uns vor, lageberichtsfremde Angaben auch ohne eine Kennzeichnung im Lagebericht nicht in die Prüfung einzubeziehen. In diesem Falle sind wir verpflichtet, die ungeprüften Angaben im Bestätigungsvermerk einzeln zu benennen und mit dem Hinweis zu versehen, dass diese Angaben nicht geprüft wurden.“

Erfolgt keine eindeutige Kennzeichnung bzw. Benennung, erstreckt sich das Prüfungsurteil auch auf diese Angaben und die Prüfung dieser Angaben ist dann Bestandteil dieser Auftragsvereinbarung.“

### **c) Umgang mit lageberichtsfremden Angaben im neuen Bestätigungsvermerk**

Im IDW PS 350 n.F., Tz. 119 f. und A 116 ff. werden hierzu folgende Fälle dargestellt:

Fall 1: Wenn die Klarheit und Übersichtlichkeit des LB durch lageberichtsfremde Angaben wesentlich beeinträchtigt ist, ist das Prüfungsurteil zum LB im BV einzu-schränken oder zu versagen. Dies gilt unabhängig davon, ob die lageberichtsfremden Angaben geprüft werden oder nicht.

Fall 2: Wenn das Unternehmen lageberichtsfremde Angaben nicht eindeutig von den lageberichtstypischen Angaben abgrenzt und der verantw. WP entscheidet, die lageberichtsfremden Angaben nicht in die Prüfung des LB einzubeziehen, sind diese lageberichtsfremden Angaben im BV zu benennen und es ist im BV darauf hinzuweisen, dass sie nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfungsurteil zum LB nicht darauf erstreckt.

Fall 3: Enthält der LB wesentliche nicht prüfbare Angaben, die nicht inhaltlich zu prüfen sind (lageberichtsfremde Angaben) und nicht eindeutig abgegrenzt sind, hat der APr diese Angaben im BV zu benennen und darauf hinzuweisen, dass sie nicht geprüft wurden.

## 15. Der Bericht über die jährliche Nachschau (§ 55b Abs. 3 Satz 3 WPO)

### Quellen:

- § 55b Abs. 3 WPO und § 49 Abs. 3 BS WP/vBP.
- Farr: Die „kleine“ jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO - Abgrenzung zur umfassenden regelmäßigen Nachschau, WPg 23.2017, S. 1368 ff.
- Arbeitshilfen aus FARR•NIEMANN•QSS (2019/2020, Version 14, OHB K.4.1 und K.6.; [www.farr-wp.de/downloads](http://www.farr-wp.de/downloads) (Benutzer: farr; Login: farr-schule)
- Eingehend „WP aktuell 1/2019“, C. TOP 3.

Seit über drei Jahren (APAReG in Kraft seit 17.06.2016) haben Berufsangehörige, die eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB durchführen, eine jährliche Nachschau durchzuführen (§ 55b Abs. 3 WPO). Danach ist das interne QS-System zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten. Dazu gehört auch die Durchsicht mindestens einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB (vgl. IDW QS 1, Tz. 215).

Über diese jährliche („kleine“) Nachschau ist auch jährlich ein Nachschaubericht zu erstellen (§ 49 Abs. 3 BS WP/vBP). Mindestinhalt nach § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO:

- (1) Die Ergebnisse der Bewertung des internen QSS (gesetzl. Minimalumfang)
- (2) Maßnahmen, die im Fall von Mängeln des internen QSS zu deren Behebung ergriffen oder vorgeschlagen wurden
- (3) Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die VO (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind
- (4) Die aus diesem Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen

Für den Nachschaubericht kann man z.B. den Gliederungsvorschlag aus dem IDW-Praxishandbuch 2017/2018, 11. Aufl., A-4.7.(4) heranziehen:

### A. Beschreibung der durchgeführten Nachschaumaßnahmen

1. Untersuchte Teilbereiche der allgemeinen Praxisorganisation
2. Umfang der durchgeführten Auftragsprüfungen

### B. Feststellungen

1. Behebung der im Rahmen der letzten QK festgestellten Mängel
2. Behebung der in früheren Nachschaumaßnahmen festgestellten Mängel
3. Im Rahmen der Auftragsprüfungen festgestellte wesentliche Einzelfehler
4. Mängel in den einzelnen Elementen des QSS

### C. Verbesserungsvorschläge und bereits eingeleitete Maßnahmen

### D. (Nicht-geringfügige) Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-APrVO sowie die aus den Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen

### E. Abschließende Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS

## 16. Aktuelle Rechtsprechung (BFH, BGH)

### **a) Grundsatzrevision beim BFH zur Rückstellung für die Wartung, Instandsetzung und Aufbewahrung von Werkzeugen**

Quelle: tax news vom 30.10.2019.

Das FG Münster hat sich in seiner Entscheidung vom 25.07.2019 (10 K 902/15 K) mit dieser Frage auseinandergesetzt. Das FG gelangte zu dem Ergebnis, dass eine derartige Rückstellung gebildet werden muss.

Die Finanzbehörden möchten dieser Rechtsauffassung nicht folgen und haben gegen die Entscheidung Revision eingelegt (AZ XI R 21/19 beim BFH).

Empfehlung: In einschlägigen Fallgestaltungen sollte man daher die Rückstellung einstellen und das Verfahren im Hinblick auf die Revision offen halten.

### **b) BGH-Entscheidung zur Haftung eines Partners nach Abgabe des Mandats innerhalb einer Partnerschaft**

Quelle: tax news vom 31.10.2019.

Der BGH hat sich in seiner Entscheidung vom 12.09.2019 (IX ZR 190/18) mit dieser Frage auseinandergesetzt. Hierbei kam er abweichend von der Entscheidung des Landgerichts zu der Auffassung, dass die Haftung eines Partners nicht endet, wenn er das Mandat nach einer eigenen Bearbeitung an einen anderen Partner abgibt. Die Vorschrift des 8 Abs. 2 PartG fordere für einen derartigen Haftungsausschluss, dass der Partner nicht mit der Bearbeitung des Mandats befasst gewesen ist oder lediglich einen Bearbeitungsbeitrag von untergeordneter Bedeutung geleistet hat.

Empfehlung: Die Entscheidung macht deutlich, dass bei der Bearbeitung von Einzelfällen innerhalb einer PartG eine saubere Dokumentation der Bearbeitungssituation zu erfolgen hat.

## 17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2020)

### a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter [www.farr-niemann-qss.de](http://www.farr-niemann-qss.de) können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2020), derzeit **7 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 14.0	BilRUG, AReG, APAREG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 14.0	BilRUG, AReG und APAREG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 12.0	BilRUG, AReG und APAREG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 12.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträger-verordnung-Prüfung	MaBV, V 11.0	IDW PS 830 n.F.
6	Finanzanlagenvermittlungs-verordnung	FinVermV, V 6.0	IDW PS 840 n.F.
7	Tax Compliance	TCMS, V 1.0	<b>Neu seit 01.08.2019</b>

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 38189965)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

### b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ [www.qssonline.de](http://www.qssonline.de))

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) **Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) **Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) **Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) **Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAREG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, IDW QS 1).
- (5) **Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) **Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto zwischen 30 € und 60 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).



## 18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per <b>01.01.2020</b>	bereits eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.10.2017		Keiner	
2	Konzernanhang	01.11.2016		CSR-RLUG (19.04.2017)	<b>2020 (?)</b>
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.09.2018	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.10.2017		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.10.2017		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.10.2017		Keiner	
9	Anhang AG	01.10.2017		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.07.2010	IDW S7 (27.11.2009)	BGH-Urteil v. 26.01.2017	<b>2020 (?)</b>
13	FinVermV <b>NEU</b>	<b>01.09.2019</b>	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	Keiner	
14	MaBV <b>NEU</b>	<b>01.09.2019</b>	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (Prof. v. Keitz)	01.01.2019		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	
17	Konzern-PB	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.05.2017		Neue IDW Standards	
19	Rückstellungen	01.07.2010		Diverse RSt.	<b>2020 (?)</b>

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2020“ läuft vom 05.05. bis 29.07.2020 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine**

**Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden, da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!**

**a) Anmeldung und Seminarpreise**

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ [www.idw-akademie.de](http://www.idw-akademie.de) ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt für 2020:

- Für IDW-Mitglieder: 355 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 595 € zzgl. USt

**b) Die 30 Termine für „WP aktuell 1/2020“** (jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

05.05.	Hamburg Nr. 1	18.06.	Münster
06.05.	Hannover	23.06.	Frankfurt Nr. 2
07.05.	Kassel	24.06.	Düsseldorf Nr. 2
12.05.	Köln Nr. 1	25.06.	Bielefeld
13.05.	Koblenz	07.07.	München Nr. 1
14.05.	Frankfurt Nr. 1	08.07.	Würzburg
18.05.	Berlin	09.07.	Nürnberg
03.06.	Düsseldorf Nr. 1	14.07.	Stuttgart Nr. 1
04.06.	Dortmund	15.07.	Karlsruhe
05.06.	Osnabrück	16.07.	Leipzig
09.06.	Hamburg Nr. 2	21.07.	München Nr. 2
10.06.	Kiel	23.07.	Augsburg
11.06.	Bremen	27.07.	Stuttgart Nr. 2
16.06.	Köln Nr. 2	28.07.	Freiburg
17.06.	Essen	29.07.	Mannheim

**c) Die geplanten Themen für „WP aktuell 1/2020“ (Änderungen vorbehalten)**

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen, ISA)**
  1. Überblick über die ISA-Anwendung und Besprechung der ISA [DE] 200 bis 710
  2. Schriftliche Erklärungen, insb. Vollständigkeitserklärung (IDW PS 303; ISA [DE] 580)
  3. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers i.Z.m. sonstigen Informationen (ISA [DE] 720 (Rev.))
  4. Fragen und Antworten (F & A) zur Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F.
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
  1. Neues von der WPK (WPK Magazin 4/2019 und 1/2020) und zur Geldwäscheprävention
  2. Neues vom IDW (IDW Life 10/2019 bis 04/2020)
  3. Mitteilung von Mängeln im IKS an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (IDW PS 475)
  4. Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW EPS 340 n.F.)
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
  1. JA-Erstellung und Erstellungsbericht, insb. bei Krisenunternehmen
  2. Praxistipps zum digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

## 20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2020 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2020 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

### **(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle** (⇒ vgl. auch oben TOP 2)

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (Änderungen vorbehalten)

- Das System der QK - Neuerungen bei den rechtlichen Vorschriften (APAReG: WPO, BS WP/vBP, SaQK sowie Hinweise der KfQK und der WPK)
- Neuerungen beim QSS (WPO, BS WP/vBP, SaQK, IDW QS 1)
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
- Neuerungen bei der Durchführung der QK (IDW PS 140, IDW PH 9.140)
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie zu den 10 Prozessschritten der QK (⇒ anhand neuer Arbeitshilfen)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
22.04.20	Düsseldorf	615	25.03.20
23.04.20	München (am Hbf)	616	26.03.20
24.04.20	Hamburg	617	27.03.20
12.11.20	Köln	634	01.10.20
20.11.20	Berlin	618	09.10.20
11.12.20	Stuttgart	635	13.11.20

### **(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)**

Referent: WP/StB Christian Hecht

Zweitages-Seminar mit folgenden Themen (Änderungen vorbehalten)

- Überblick über den risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und 330) und die skalierte Prüfung
- IKS-Prüfung: Aufbau- und Funktionsprüfungen (Theorie und Praxis)
- Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelst. Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
- Div. Fallstudien zu den Bereichen Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling
- Festlegung von Prüfungsstrategie und -programm auf Basis der IKS-Prüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
19./20.11.20	Frankfurt-Flughafen	624	22.10.20

### **(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)**

Referent: WP/StB Christian Hecht

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
28.10.20	Köln (am Hbf)	622	16.09.20
04.12.20	München (am Hbf)	623	06.11.20

### **(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung**

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
  - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs, Prüfungsansatz
- b) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- c) Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder, u. a.
  - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses
  - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
  - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
  - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
  - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
  - Bewertung von elektronischen Archivierungssystemen (IDW RS FAIT 3)
  - Prüfung von IT-Projekten

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
08.10.20	Düsseldorf	625	10.09.20
06.11.20	Frankfurt-Flughafen	626	09.10.20
25.11.20	Hamburg	627	28.10.20

## **(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung**

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- b) Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der JAP
- c) Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- d) Neuigkeiten und Auswirkungen der GoBD in der Praxis sowie Möglichkeiten der Prüfung und Beratung
- e) Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- f) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- g) Darstellung der Anforderungen der Finanzverwaltung: Digitale Betriebsprüfung, Elektronische Rechnungslegung, E-Bilanz, Alt-Systemabschaltung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
01.10.20	München (am Hbf)	628	03.09.20
13.11.20	Köln (am Hbf)	629	02.10.20
04.12.20	Berlin	630	23.10.20

## **(6) Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung**

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Gesetzliche Anforderungen und relevante Prüfungsstandards (insb. IDW PS 312)
- b) Vorführung von Beispielen für übliche Prüffelder und Analysebereiche, u.a.: Journal Entry Testing (JET), Abstimmung Umsatzerlöse, Stichprobenziehung
- c) Übliche Funktionen, Analysetechniken und Werkzeuge
- d) Tipps und Tricks bei Einsatz von IDEA
- e) Typische Fallstricke, u.a.: Datenanforderung und -import, Datenvalidierung, Ergebnisdarstellung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
30.10.20	Frankfurt-Flughafen	631	02.10.20
17.11.20	Stuttgart (am Hbf)	632	20.10.20
10.12.20	Hannover (am Hbf)	633	12.11.20

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de) / termine
- oder per E-Mail: [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de)
- oder per Fax: 030/263498-31

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
615	Mi., 22.04.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D  PfQK-Fortbildung	470 €  ab 2. TN 430 €	25.03.2020
616	Do., 23.04.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D  PfQK-Fortbildung	470 €  ab 2. TN 430 €	26.03.2019
617	Fr., 24.04.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D  PfQK-Fortbildung	470 €  ab 2. TN 430 €	27.03.2019
628	Do., 01.10.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	03.09.2020
625	Do., 08.10.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	10.09.2020
622	Mi., 28.10.2 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	16.09.2020
631	Fr., 30.10.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	02.10.2020
626	Fr., 06.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	09.10.2020
634	Do., 12.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D  PfQK-Fortbildung	470 €  ab 2. TN 430 €	01.10.2020
629	Fr., 13.11.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	02.10.2020
632	Di., 17.11.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	A - C	470 €  ab 2. TN 430 €	20.10.2020
624	Do., 19.11.20 10:00 - 18:00  Fr., 20.11.20 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport  (Zimmerkontingent bis 22.10.20; 119 € inkl. FS)	A - C	920 €  ab 2. TN 850 €	22.10.2020

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
618	Fr., 20.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D  PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	09.10.2019
627	Mi., 25.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	28.10.2020
623	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	06.11.2020
630	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	23.10.2020
633	Do., 10.12.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	12.11.2020
635	Fr., 11.12.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	C und D  PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	13.11.2020



## Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

**FARR Wirtschaftsprüfung GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de) / termine
- oder per E-Mail: [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de)
- oder per Fax: **030/263498-31**

### Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

### Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 ( <u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Straße \_\_\_\_\_

Telefon / Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail (wichtig!) \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

### Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de); Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

### Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de).

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ [www.farr-wp.de/newsletter/abmelden](http://www.farr-wp.de/newsletter/abmelden).

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.